<u>Satzung des</u> <u>Sportvereines Dimhausen e.V.</u>

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Gründung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sportverein Dimhausen e.V. und hat seinen Sitz in Dimhausen.

Der Verein wurde am 29.04.1975 errichtet.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Syke unter der Nr. VR 250 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten, sowie die Förderung des Gesundheitswesen und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Er erstrebt durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Errichtung von Sportanlagen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber, wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen, er regelt im Einklang mit dessen Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 4. 1 Datenschutz

- a. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet
- b. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und -Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- c. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 - © Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. 27.

§ 5 **Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Sparte kann sich in Abteilungen gliedern.

Mitgliedschaft

§ 6 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Für Jugendliche ist nach den Bestimmungen des BGB die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitaliedschaft kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands abgelehnt werden. Wird die Aufnahme abgelehnt, SO steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Rechte der Mitglieder § 7

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlußfassungen der a. Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmun-gen zu benutzen. b.
- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. c.
- den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben. d.
- vom Verein einen Versicherungsschutz bei Sportunfall zu verlangen.

Pflichten der Mitglieder ξ8

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Satzung des Vereins zu beachten. a.
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln. b.
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten; der Beitrag ist c. eine Bringschuld.
- an den sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken. d.

e. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten den Ehrenrat oder die Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich den Entscheidungen zu unterwerfen, vorausgesetzt natürlich, dass die Zuständigkeit gegeben ist.

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereines verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und tritt zum Ende des Kalenderjahres in Kraft.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wenn es die in § 8 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt hat.
- b. wenn es den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen per Einschreiben mit Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig, der endgültig entscheidet.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Organe des Vereins

§ 11 Zusammensetzung

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand und der Ehrenrat.

§ 12 Mitgliederversammlung

§ 12. 1 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleistung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Nur Mitglieder über 16 Jahre haben ein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch eine Anzeige in der Kreiszeitung Syke unter Bekanntgabe bzw. dem Hinweis auf Auslage der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden mit Begründung schriftlich einzureichen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Die Einberufungsfrist kann in diesem Fall vom Vorsitzenden bis auf drei Tage verkürzt werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 16 und 17.

§ 12.2 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen worden ist. Der Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. Wahl der Ehrenratsmitglieder
- c. Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e. Bestimmung der Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags
- f. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- g. Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- h. Veränderung des Grundvermögens
- i. die Ermächtigung des Vorstands, Spartenbeiträge zu beschließen

§ 12.3 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- a. Feststellen der Stimmberechtigten
- b. Rechenschaftsbericht der Organmitgliedern und der Rechnungsprüfer/innen
- c. Beschlussfassung über die Entlastung
- d. Bestimmung der Jahresbeiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e. Neuwahlen
- f. Anträge

§ 13 Vereinsvorstand

§ 13.1 Zusammensetzung

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Geschäftsführer/in
- d. dem/der Rechnungsführer/in
- e. dem/der stellvertretenden Rechnungsführer/in

Der Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, den Spartenleitern/innen sowie deren Stellvertreter/innen.

Die Wahl eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erfolgt für 2 Jahre.

Die Spartenleiter/innen und deren Stellvertreter/innen werden alle zwei Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist bei allen genannten Ämtern zulässig.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende allein oder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand gemeinsam.

§ 13.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere obliegt ihm die Beschlussfassung über:

- a. Nachträge zum Haushaltsplan
- b. Kommissarische Ernennung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- c. Benutzung der Sportanlagen
- d. Abschluss und Kündigung von langfristigen Verträgen
- e. Bildung von Sparten

Der Vorstand wird mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden einberufen.

Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen.

§ 13.3 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der geschäftsführende Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernden Behinderung von Mitgliedern in Vereinsorganen deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

§ 13.4 Aufgaben der Spartenleiter

Die Spartenleiter/innen regeln alle mit ihrer Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane.

Die Spartenleiter/innen sind ermächtigt, bei unangemessenem Verhalten von Sparten-mitgliedern unter Berücksichtigung der Richtlinien der entsprechenden Fachverbände einen Ausschluss von der entsprechenden Sportart bis zu einem Monat auszusprechen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 14 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Den/die Vorsitzende/n wählen sich die Mitglieder des Ehrenrates aus ihren Reihen.

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß \S 10.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- a. Verwarnung
- b. Verweis
- c. Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Diese Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 10 genannten Berufung.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Rechnungsprüfer/innen haben gemeinschaftlich die Rechnungsführung zu prüfen und das Ergebnis in einem Bericht festzulegen. Wiederwahl ist zulässig, doch muss jedes Jahr ein/e Rechnungsprüfer/in neu gewählt werden.

§ 16 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß, d. h. mindestens drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Versammlungsleiter schriftlich bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 12,1 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben. Die Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn es von einem/einer der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

Über sämtliche Versammlungen der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderung ist eine einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens ¾ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als ¾ der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 18 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenverein Dimhausen e.V. v. 1900, der es nach Abdeckung eventueller Verbindlichkeiten unmittelbar und ausschließlich für die Instandhaltung des Bördehus zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.02.2020 verabschiedet und ersetzt die bisher gültige Satzung.

Olav Brandt 1. Vorsitzende Daniela Warnke Geschäftsführerin